

EEG-Novelle 2021

Bürgerenergie Bayern e. V. | Stand 16.11.2020

Bürgerenergie in und Deutschland Bayern braucht gerechte und sichere Rahmenbedingungen!

Der Gesetzentwurf zum EEG 2021 aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) vernachlässigt Bürgerenergie-Bedürfnisse in zentralen Fragen.

Klimaschutz heißt: Global denken und lokal handeln.

Bürgerenergie ist ein wesentlicher Akteur, um die Ziele der Klimaschutzkonferenz von Paris 2015 auch in Bayern zu erreichen. Heute schon kommt jede zweite kWh erneuerbarer Energien aus Bürgerhand.

Bürgerenergie braucht faire Wettbewerbsbedingungen, Akteursvielfalt und kommunalen Gestaltungsspielraum, sowie die Förderung regionaler Kreisläufe und Wertschöpfung!

Dabei gilt es vor allem aktuelle gesetzliche Hürden abzubauen!

Dezentrale Lösungen und Bürgerenergie-Akteure werden durch den Gesetzentwurf beim Zubau allerdings mehr behindert als gefördert.

Die Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene dürfen keine Nachteile für Bürgerenergie-Projekte mit sich bringen. Bürgern, Genossenschaften, Kommunen, kleineren Unternehmen muss es auch weiterhin noch möglich sein, Erzeugungsanlagen zu bauen und zu betreiben, da diese Gesellschaften durch Beteiligungen Akzeptanz vor Ort schaffen.

Gesetze und Regelungen dürfen nicht vor allem die Interessen von Großinvestoren stärken!

Grundsätzliches:

Es ist von einem auf mindestens 700 TWh steigenden Stromverbrauch in den kommenden 10 Jahren auszugehen. Das Ausbauziel von 65 % Erneuerbare Stromerzeugung bis 2030 ist deshalb auf mindestens 75 % anzuheben.

Keine weitere Blockade europaweiter Rechte für Energie-Prosument*innen!

Die Bundesregierung muss die Pläne der EU für neue europaweite Rechte von Energie-Prosument*innen unterstützen und nicht weiter blockieren. Die lokale Synchronisation von Erzeugung und Verbrauch sowie einfachere Eigenverbrauchs-, Mieterstrom- und Quartiersversorgungs-Konzepte werden damit möglich. In Artikel 22 Abs. 7 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie heißt es: „Unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Konzipierung von Förderregelungen die Besonderheiten von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, damit diese sich unter gleichen Bedingungen wie andere Marktteilnehmer um die Förderung bewerben können“. Die Bundesregierung handelt mit der Einführung von Dach-PV-Ausschreibungen geradezu kontraproduktiv und damit klar europarechtswidrig.

Ü-20-Anlagen erhalten!

Bestandsanlagen dürfen nicht aufgrund von gesetzlichen Hemmnissen oder Kostengründen wie bspw. Regelungen zu Eigenverbrauch und Smartmeter-Pflicht außer Betrieb genommen werden müssen.

Der Einspeisevorrang muss erhalten bleiben.

Die Netzbetreiber müssen weiterhin zur Stromabnahme verpflichtet werden. Strom der lokal erzeugt und lokal verbraucht wird, ohne das Netz der öffentlichen Stromversorgung zu nutzen, muss von jeglichen Umlagen befreit werden. Das betrifft analog die Stromversorgung von Mieter über "private" Stromleitungen.

Stationäre Stromspeicher sind nicht auch als Endverbraucher, sondern nur als Teil der Erzeugungsanlagen zu behandeln. Es darf dabei nicht zwischen verschiedenen Speichertypen/-medien (Batterie, Wasserstoff, Methan, etc.) unterschieden werden. Dieser Grünstrom ist von der Umlage zu befreien, auch dann, wenn im Rahmen netzdienlicher Leistungen Strom aus dem allgemeinen Stromnetz gespeichert wird.

Die energierechtliche Regulatorik sollte vereinfacht werden auf eine ganzheitliche CO2-Bepreisung von der Entstehung bis zum Verbrauch ohne Sektorengrenzen umgestellt werden.

Speziell zur Photovoltaik:

- Ü-20-Anlagen
Auf den Einbau von Smartmetern bei Anlagen unter 7 kWpeak und Eigenverbrauchsumlagen muss verzichtet werden.
- Es sollen Mindestabnahmepreise festgelegt werden.
- Die Direktvermarktung für kleinere Anlagen unter 100 kWp muss vereinfacht werden. Die Ausbauziele müssen mindestens auf 15 GW zu installierende Leistung angehoben werden.
- Die Ausschreibungsgrenzen für PV-Anlagen sollen auf mindestens 1 MW (Megawatt) erhöht werden.
- Keine Einführung eines Ausschreibungssystems für Gebäude-PV-Anlagen.
- Degressionsmechanismus beidseitig atmend gestalten
- Eigenverbrauch verschiedener Erzeugungsformen und Netzeinspeisung muss ermöglicht werden. Deshalb muss eine Festlegung als reine Einspeiseanlage aufgehoben werden.
- Eigenverbraucher EE-Strom muss sofort wieder von EEG-Umlage und sonstigen Abgaben befreit werden.
- Mindestens Anlagen unter 1 MW müssen umlagefrei betrieben werden können.
- Konsequente Umsetzung der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie um bspw. damit auch Quartierslösungen zu ermöglichen.
- Kein zwingender Einsatz von intelligenten Messsystemen bei Ü20 und PV-Anlagen unter 7 kWpeak.
- Die 70 %-Regelung für Anlagen bis 30 kWpeak beibehalten.

- Den Einsatz von Speichern fördern.
Bei größeren Anlagen (über 30 kW_{peak}) kann der Einbau von intelligenten Messsystemen in Zusammenhang mit Speichern helfen, überschüssigen Strom netzdienlich zwischenspeichern.
- Doppelte Bodennutzung und Agro-PV muss mehr gefördert werden.
Landwirtschaftliche Flächen in Flächenkulisse sind auszuweiten.
- Mengenanrechnungen bei Ausschreibungen nach § 28a Abs. 1 abschaffen
- Ordnungspolitischer Rahmen für Kommunen zum Beispiel Rechtssicherheit für Klima-B-Pläne mit PV-Pflicht und Anschlusszwang für Wärmenetze oder verpflichtendes Energiemanagementsystem für öffentliche Gebäude
- Förderung von Quartiersspeichern Beispielsweise durch die Öffnung des bayerischen 10.000 Häuserprogramms auch für Quartierspeicher, da dort über Skaleneffekte der Preis pro gespeicherter kWh deutlich günstiger werden kann.

Speziell zur Windkraft:

- Die Ausschreibungspraxis in bestehender Form hat sich nicht bewährt. Die Akteursvielfalt geht dabei verloren. Echte Privilegien für echte Bürgerenergieprojekte (Genossenschaften) wären beispielsweise kleine, regionale Bürgerenergieprojekte von der Ausschreibungspflicht ausnehmen! (Bis zu 6 Windräder oder 18 MW / Bis zu 5 MW für PV-Anlagen)
- Befreiung von Abgaben auf Strom für grünen Wasserstoff und Biomethanisierung! Sektorkopplung und Speichertechnologien werden derzeit nicht ausreichend gefördert. Beispielsweise ohne die Freistellung der Sektorkopplung von Umlagen können Energiedrehscheiben wie Bio-Methanisierungsanlagen oder dezentrale Wasserstoffproduktion nicht umgesetzt werden.
- Windanlagenstandorte müssen für Repowering erhalten bleiben.
- Die Direktvermarktung muss gestärkt werden. Die Bundesregierung muss deshalb endlich die versprochenen regionalen Herkunftsnachweise in die Tat umsetzen und ProsumentInnen und Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaften unternehmerische Bewegungsfreiheit geben. Angefangen mit dem Recht, überschüssigen Strom an seine Nachbarn verkaufen zu dürfen, ohne durch aufwändige Verfahren und nicht gerechtfertigte Entgelte belastet zu werden.
- Power-to-X
Der Einsatz von Speichern ist zu fördern, u.a. in Form eines Speicherbonus. Für Elektrolyseure an Windenergieanlagen oder im räumlichen Zusammenhang müssen Genehmigungserleichterungen geschaffen werden.
- Harmonisierung der Winderlasse aller Bundesländer
- Bayerische Clearingstelle Energie zur Koordination und Schlichtung zwischen verschiedenen Behörden, Institutionen, Trägern zur schnelleren Abwägung von Genehmigungshemmnissen (z.B. Koordination von UNB, HNB, LfU, Immissionsschutz, Denkmalschutz etc.)
- Negative Strompreise und Industriebefreiung nicht auf Kosten der EE

- § 51 mit der 6-Stunden-Regel sollte nicht weiter verschärft sondern gestrichen werden, da sonst für Bürgerwindanlagen die planbaren Erträge zu einem Risiko werden, da Windgutachten keine Sicherheit mehr geben können. Die Betreiber von neuen Bürgerwindanlagen dürfen nicht die Leidtragenden sein in einem Strommarkt der von schlecht regelbaren fossilen Kraftwerken dominiert wird.

Kontakt:

Bürgerenergie Bayern e. V.

Markus Käser | Vorstandsvorsitzender
Scheyerer Straße 10
85276 Pfaffenhofen

0163-4031165

info@be-bay.de

www.buergerenergie-bayern.org